



# Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 38

24. Oktober 2022

## Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

**vom 24. Oktober 2022**

*Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 9. Februar 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.*

*Der Hochschulrat hat dazu am 18. Mai 2022 Stellung genommen.*

*Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 30.09.2022 Aktenzeichen 43-7323.1-301/18/1 erteilt.*

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.03.2015 in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der PH Freiburg vom 04.03.2022 (Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2022, Nr. 4) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Seniorprofessuren“

- (1) Auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor\_innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder anderer Hochschulen befristet auf ein bis drei Jahre die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen. Die Dauer der Tätigkeit ist auf Grundlage der Ziele in Forschung und Lehre zu begründen. Voraussetzung für die Vergabe einer

Seniorprofessur sind nachgewiesene, herausragende Leistungen in Forschung und/oder Lehre.

- (2) Die Verleihung und Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ ist an die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden geknüpft; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Seniorprofessur kann vom Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät aus einem wichtigen Grund aberkannt werden. Das ist insbesondere ein Fehlverhalten, das die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 29 ff Landesdisziplinargesetz (LDG) rechtfertigen würde oder die Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.“

## **Artikel 2**

Dieser Änderungsordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 24.10.2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor